

## **A n t w o r t**

### **der Landesregierung**

**auf die Mündliche Anfrage der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**  
**- Drucksache 5/4365 -**  
**gemäß § 91 Abs. 2 Satz 4 GO**

### **Urteil zur Extremismusklausel und Schlussfolgerungen für Thüringen**

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit** hat die in der 85. Plenarsitzung am 4. Mai 2012 zur Beantwortung verbliebene Mündliche Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 2 Satz 4 GO mit Schreiben vom 8. Mai 2012 wie folgt beantwortet:

1. Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus dem Urteil?

Über die Presseinformationen hinaus liegen weder das Urteil noch die Urteilsbegründung vor. Fundierte Schlussfolgerungen sind folgerichtig noch nicht möglich.

2. Wie unterstützt die Landesregierung gegebenenfalls Initiativen in Thüringen, Bundesfördermittel aus dem Titel "Maßnahme für Extremismusprävention" zu erhalten, die es bisher abgelehnt hatten, die so genannte Extremismusklausel zu unterschreiben?

Die Landesregierung hat sich in der Vergangenheit und wird sich auch in Zukunft beim Bundesjugendministerium dafür einsetzen, dass Thüringer Träger Fördermittel aus dem genannten Titel erhalten. Da die beiden Städte Erfurt und Jena Bundesmittel zum Aufbau lokaler Aktionspläne aufgrund der Extremismusklausel ablehnten, fördert die Landesregierung in beiden Fällen lokale Aktionspläne mit Landesmitteln aus dem Landesprogramm "Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit".

Weitere Träger, die Bundesmittel aus den genannten Gründen abgelehnt haben, sind uns bisher aus Thüringen nicht bekannt.

Sofern das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden Bestand hat, erwartet die Landesregierung eine dem Urteil entsprechende Überarbeitung der Förderbedingungen des Bundes.

3. Wie steht die Landesregierung zu dem Vorschlag, ab sofort auf die Extremismusklausel grundsätzlich zu verzichten?

Die Landesregierung hat in ihren Förderbedingungen für Landesmittel weder in der Vergangenheit noch in Zukunft eine Extremismusklausel vorgesehen oder beabsichtigt. Ein Verzicht ist deshalb nicht erforderlich.

Die Sozialministerin hat zudem bereits am 25. April 2012 gegenüber der Bundesjugendministerin ange-regt, auf die Extremismusklausel zu verzichten.

In Vertretung

Dr. Schubert  
Staatssekretär